

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1716
Gb

vom 27. Juni 1961

Die Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 20. September 1960 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Fluhacker" zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage hat vom 7. Oktober bis 7. November 1960 stattgefunden und ist in Amtsanzeiger Nr. 20 vom 6. Oktober 1960 bekanntgegeben worden. Einer einzigen, auswirts wohnenden Grundeigentümerin wurde die Planauflage mit einer persönlichen Anzeige gegen Empfangsbestätigung zur Kenntnis gebracht. Innert der Auflagefrist sind Einsprachen eingegangen von

Der Gemeinderat von Frenkendorf hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Den Verhandlungen war jedoch kein Erfolg beschieden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1961 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die beiden unerledigten Einsprachen zum Entscheid.

Mit seinen Beschlüssen Nr. 1714 und Nr. 1715 vom 27. Juni 1961 hat der Regierungsrat die beiden Einsprachen abgewiesen. In einzelnen wird auf die Akten, die beiden Einspracheentscheide und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassen-

linien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, doch ist er in seinem Entschluss, ob er einem solchen Gemeinderlass, auch wenn dieser rechtmässig zustande gekommen ist, die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorgelegten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass den neu geplanten Strassen die Aufgabe zukommt, weiteres im Zonenplan bereits ausgeschiedenes Bauland zu erschliessen. In Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten können die vorgesehenen Linienführungen der einzelnen Strassenzüge als zweckmässig bezeichnet werden. Es wird allerdings zusätzlich notwendig sein, die für Bauzwecke grösstenteils ungünstigen Parzellenformen mittels einer Baulandumlegung zu korrigieren beziehungsweise baureife Parzellen zu schaffen. Es wird dem Gemeinderat deshalb empfohlen, diesbezüglich rechtzeitig die notwendigen Schritte einzuleiten.

Die festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände entsprechen im übrigen den in § 13 des Gemeindebaureglementes für Nebenstrassen vorgeschriebenen Massen und im Situationsplan sind alle zusätzlich notwendigen Angaben enthalten. Minor Genehmigung des Planes steht daher nichts entgegen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf am 20. September 1960 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Flühacker" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die von Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 23/GBS/8/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die genorellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Verleutung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2).
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

